

**JOSE JOAQUIN PEREZ & CIA.
ABOGADOS**

**Señora Jefe
División Nuevas Creaciones
Dra. Alix Carmenza Cespedes de Vergel
Superintendencia de Industria y Comercio**

**SUPERINTENDENCIA DE INDUSTRIA Y COMERCIO
Rad: 00-058270- -00013-0000
Fee: 2008-08-25 13:11:21 Dep. 2020 NUECREACIONES
Tra. 2 PATENTES
Eve: 1 REGDEPOSITO
Act 904 RETIROTTULO Folios: 1**

**RADICACION 00.058.270
TRAMITE 001
EVENTO 001
ACTUACION 345
Sin Anexos**

REF: Expediente No 00.058.270, Registro de Patente de Invención "PROCEDIMIENTO PARA SEPARAR UNA SOLUCION ACUOSA DE GLICERINA LOS ACIDOS GRASOS DE CADENA CORTA", a nombre de la sociedad METALLGESELLSCHAFT Y PETER GREVEN FETTCHEMIE GmbH & CO KG concedida mediante RESOLUCION No 17506 del 30 de junio de 2006

La suscrita vecina de Bogotá, abogada titulada e inscrita, identificada como aparece al pie de mi firma, actuando como apoderada de este asunto solicito a ese despacho la entrega del **CERTIFICADO** definitivo concedido mediante la Resolución en referencia, dicha Resolución me fue notificada mediante, personalmente el 13 de julio de 2006.

Agradeciendo la atención que se sirva prestar al presente.

De la señora Jefe


**Maria del Consuelo Zarama Urdaneta
C. C. 21.067.863 de Usaquen
T. P. 82.353**

Bogotá, D. C. 24 de Agosto, de 2006

Superintendencia de Industria y Comercio

Otorga la Patente de Invención a:

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, Alemania

Peter Groven Fettchemie GMBH & Co. KG

Bad Munsterweiler, Alemania

A la Exposición denominada:

"Procedimiento para separar de una solución acuosa de glicerina los ácidos grasos de cadena corta"

Inventor(es):

*Rudolf Boensch, Peter Milschke, Buchold Henning, Heinrich Peter Groven,
Hans-Theo Dederichs, Thomas Grossgarten*

Certificado No. 28495

*Clasificación Internacional, B1D 61/58
de Patentes*

*5 Reivindicaciones
Vigente Desde: 03/08/2000
Hasta: 03/08/2020*

Prioridad No. DE 199 38 874.1 17/08/1999

Que la solicitud de Patente de Invención No 0 58870 cumple con los requisitos previstos en las disposiciones legales vigentes, Resolución No. 17506 de 30/06/2006, en testimonio de ello se autentica la firma del funcionario competente y el sello de esta Entidad.

Superintendente de Industria y Comercio



✉ EPA/EPO/CEB
D-80298 München
T +49 89 2369-0
FAX +49 89 2369-4453

Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Generaldirektion 2

Directorate General 2

Direction Générale 2

Revesz, Veronika
o/o Lurgi AG
Abt. Patente, A-VRP
Lurgiallee 5
60295 Frankfurt/Main
ALLEMAGNE



Formelsachbearbeiter

Name: Roche

Tel.: 8031

Datum
12.10.05

Zeichen 990042EP/A7958	Anmeldung Nr./Patent Nr. 00114218.1 - 2103 / 1078906
Anmelder/Patentinhaber MG Technologies AG, et al	

Mitteilung über den Ablauf der Frist zur Einlegung eines Einspruches

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass bis zum Ablauf der Frist von neun Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents Nr. 1078906 kein Einspruch zu den Akten gelangt ist.

Eine entsprechende Eintragung erfolgt im europäischen Patentregister.

Prüfungsabteilung



EPPU 02: 08.12.04 2103

dass man die wässrige Glycerinlösung aus einer als Zentrifuge ausgebildeten Grobreinigung in den Pumpenvorlagenbehälter leitet und im Pumpenvorlagenbehälter die Löslichkeitsgrenze für kurzzeitige Fettsäuren im Wasser überschreitet, wobei sich kurzzeitige Fettsäuren vom Wasser trennen und sich als geschlossene Schicht auf der wässrigen Glycerinlösung sammeln und dass die kurzzeitigen Fettsäuren aus dem Pumpenvorlagenbehälter abgezogen und aus dem Verfahren entfernt werden.

Der neue Anspruch wird gestützt durch die Beschreibung zur Zeichnung (siehe Seite 3, Absatz 3 bis Seite 8)

Beim Verfahren nach der D1 geht es nur um die Entfernung störender Substanzen aus dem Glycerin-Wasser-Gemisch und diese Substanzen werden in die Hochdruckspaltung zurückgeführt. Kurzzeitige Fettsäuren werden nicht als zweites Produkt gewonnen. Bereits deshalb kann man das anmeldungsgemäße Verfahren nicht als durch das aus der D1 bekannte Verfahren nahegelegt ansehen

Beim Verfahren nach der D1 spielt ferner der Phosphorsäuretrenner die wichtigste Rolle als Reinigungsaggregat vor der Mikrofiltration.

Eine solche Trennvorrichtung gibt es beim Verfahren der Anmeldung nicht, man arbeitet vielmehr mit einer Kombination aus einer Zentrifuge mit nachfolgendem Pumpenvorlagenbehälter und dadurch wird es im Gegensatz zum Stand der Technik möglich, nicht nur reines Glycerin, sondern auch kurzzeitige Fettsäuren zu gewinnen. In der D1 wird entgegen dem Verfahren der Anmeldung Wert darauf gelegt, „mit Hilfe von durchströmten Apparaten ohne bewegliche Teile“ zu arbeiten, so dass insgesamt ein erfinderischer Abstand besteht.

Die Entgegenhaltung D2 beschreibt sehr allgemein die Abtrennung von Fettsäuren von Glycerin, ohne die kennzeichnenden Merkmale des neuen Hauptanspruchs zu offenbaren.

Die Entgegenhaltungen D3 - D6 beschreiben Einzelheiten der Reinigung von rohem Glycerin, z.B. durch Mikrofiltration und Ultrafiltration, was jedoch im vorliegenden Fall nicht relevant ist.

Diese Erfindung ist durch den recherchierten Stand der Technik weder nachteilig noch vorteilhaft vorweg genommen, noch in Kombination nahelegend. Ein positiver Bescheid sollte deshalb möglich sein.

mg technologies ag
Bundespatentamt
Schönungsbühl 1001, 10115 Berlin
Telefon: 030 7 11 11 00
Fax: 030 7 11 11 01
E-Mail: mg@mg-technologies.de
Internet: www.mg-technologies.de

Als Anlage finden Sie zum Austausch die Seiten 1, 2, 6 und 8. Mit den neuen Seiten 1 und 2 wurde der recherchierte Stand der Technik aufgenommen, sowie die Beschreibung der Lösung an den neuen Hauptanspruch angepasst.

Auf Seite 6 wurde in der Beschreibung zu Beispiel 1 das Bezugszeichen des angeführten Antionenaustauschers in (11) geändert.

Auf Seite 8 finden Sie den neuen Hauptanspruch. Die bisherigen Unteransprüche 2 bis 6 bleiben unverändert.

mg technologies ag

Nöhl

Nöhl
Allg. Vollmacht Nr. 43882

Anlage (dreifach):
Beschreibung Seiten 1 bis 2
Beschreibung Seite 6
Patentansprüche 1 bis 4 auf Seite 8

mg technologies ag
Bundespatentamt
Schönungsbühl 1001, 10115 Berlin
Telefon: 030 7 11 11 00
Fax: 030 7 11 11 01
E-Mail: mg@mg-technologies.de
Internet: www.mg-technologies.de

	M. SPAINFOCUS D-6900 Wiesbaden +49 63 1222-0 TE. 063 1222 122 2 FAX. +49 63 1222-1222	Europäisches Patentamt Rue de la Loi 2	European Patent Office Rue de la Loi 2	Office européen des brevets Rue de la Loi 2
Resent, Verschiebe als LUGI AG Abt. Patent, A-WP Lugjesklee 5 60096 Frankfurt/Main ALLEMAGNE		Verfahrensstadium Hauptantrag: Patent (Erfindungsbereich)		
		Verfahrensstadium +49 63 1222-1222		
		Verfahrensstadium +49 63 1222-1222 (Erfindungsbereich und andere Fragen)		



Anmeldung Nr. 03 114 219 1-2103	Zeichen 980048EP/A7888	Datum 17.04.2002
Anordnungsstelle: MD Technologie AG et al.		

Beschluß gemäß Artikel 89(2) EPÜ

Die Prüfung der eingereichten Anmeldung hat ergeben, daß sie den Erfordernissen des Europäischen Patentübereinkommens aus den beigefügten Gründen nicht genügt. Werden die genannten Mängel nicht beseitigt, so kann die Anmeldung nach Artikel 87(1) EPÜ zurückgewiesen werden.

Sie werden aufgefordert, innerhalb einer Frist

von **4** Monaten

gewarnt von der Zustellung dieses Beschlusses, Ihre Stellungnahme einzureichen und die angeführten Mängel, soweit diese beherrschbar sind, zu beseitigen. Die Frist berechnet sich nach den Bestimmungen der Regeln 78(2), 80(2) und (4) EPÜ.

Änderungen zur Beschreibung, zu den Ansprüchen und den Zeichnungen sind gegebenenfalls innerhalb der genannten Frist in drei Blättern auf gesonderten Blättern (Regel 36(1) EPÜ) einzureichen.

Unterlassen Sie es, auf diese Aufforderung rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Anmeldung als zurückgeworfen (Artikel 89(2) EPÜ).



BEUFERT G
 Beauftragter Prüfer
 für die Prüfungsabteilung

Anlage(n) **3** Seiten Gründe (Form 2006)

	Beschreibungsprotokoll (Anlage) Datum: 17.04.2002 Seite: 1	Communications/Informations (Anmerkung) Blatt: 1 Blatt: 1 Seiten: 1	Stoffwechsel/Prozessverlauf (Anmerkung) Anzahl: 114 Anzahl: 114 Anzahl: 114
---	---	---	---

Der Prüfung werden folgende Anzeigungsvermerke zugrunde gelegt.

In der Fassung für die Vertriebsstellen
 AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LU MC NL PT SE LI

Beschreibung, Seiten:

17 ursprüngliche Fassung

Patentansprüche, Nr.:

1-6 ursprüngliche Fassung

Zeichnungen, Blätter:

1/1 ursprüngliche Fassung

In diesem Bescheid werden folgende, im Recherchenbericht zitierte Dokumente (D) genannt; die Numerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:

D1 DE-A-4325786
 D2 WPT-Zusammenfassung, AN 1988-293915 & SLI-121176
 D3 EP-A-368266
 D4 Ullman
 D5 Kirk-Othmer
 D6 WPT-Zusammenfassung, AN 1983-755485

1 Offensichtlich werden in dem Dokument D1 alle Verfahrensmerkmale des vorliegenden Anspruchs 1 beschrieben: ein Pumpenvorlagenbehälter, eine Filtrationseinheit aus welcher eine Glycerinlösung als Permeat und eine Fettlösung enthaltendes Konzentrat als Retentat abgezogen wird, die Rückführung des Retentats in den Vorlagenbehälter, Abtrennen einer Fettphase von der Wasserphase (siehe D1, fig. 2, insbesondere die Teile 11 und 13 und Spalte 4, Zeilen 4-16).

	Beschreibungs-Punkte (Anlage)	Chemische/Punkte (Anlage)	Technische/Punkte (Anlage)
Datum 17.04.2002 Blatt 2 Anmelde- Nummer 00 114 218.1			
Das gleiche Verfahren wird auch in D2 beschrieben (siehe D2, Zusammenfassung). Ebenso werden in D1 und D2 die technischen Merkmale der abhängigen Ansprüche 3, 4 und 6 beschrieben. Damit können die Ansprüche 1, 3, 4 und 6 nicht mehr als neu angesehen werden und genügen nicht dem Erfordernis des Art. 54 EPÜ. Auch wenn in den Dokumenten D1 oder D2 nicht von kurzzeitigen Fettläuren gesprochen wird, so ist doch die Verfahrensweise die gleiche wie in der vorliegenden Anmeldung, d.h. auch in D1 werden vorhandene kurzzeitige Fettläuren abgetrennt. 2. Die abhängigen Ansprüche 2 und 5 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den die Ansprüche rückbezogen sind, zu einem auf erfinderischer Tätigkeit beruhenden Gegenstand führen könnten. Die weitere Reinigung des Glycerol-haltigen Permeats mit Hilfe von Ionenaustauschern ist offensichtlich eine fachübliche Maßnahme (siehe D3, Beispiele, oder auch D4/D6). Auch im Austausch einer Mikro- oder Ultrafiltrationseinheit gegen eine Nanofiltrationseinheit kann keine erfinderische Tätigkeit gesehen werden. 3. Gegenwärtig ist nicht erkennbar, welcher Teil der Anmeldung die Grundlage für einen neuen, gewöhnlichen Anspruch bilden könnte. Sollte der Anmelder dennoch einen einzelnen Gegenstand als patentfähig ansehen, so sollte ein auf diesen Gegenstand gerichteter, im Einklang mit Regel 29(1) EPÜ abgeleiteter unabhängiger Anspruch eingebracht werden. Im Antwortschreiben sollte einerseits der Unterschied zwischen dem Gegenstand des neuen Anspruchs und dem Stand der Technik und andererseits die Bedeutung dieses Unterschiedes (erfinderisches Konzept) klar angegeben werden. 4. Für den unter Punkt 3 genannten Fall sollten auch die folgenden Einwände berücksichtigt werden.			

	Beschreibungs-Punkte (Anlage)	Chemische/Punkte (Anlage)	Technische/Punkte (Anlage)
Datum 17.04.2002 Blatt 3 Anmelde- Nummer 00 114 218.1			
a) Auf Seite 6 der Beschreibung wird der Anionenaustauscher mit dem Referenzzeichen (10) versehen. Dieses Zeichen bezieht sich aber offensichtlich auf eine Leitung (siehe Abb. 1/1). b) Um die Erfordernisse der Regel 27(1) b) EPÜ zu erfüllen, sind in der Beschreibung die Dokumente D1-D6 zu nennen, der darin enthaltene einschlägige Stand der Technik sollte kurz umrissen werden.			



EINGELICHTE DOKUMENTE			
Anzahl	Bezeichnung des Dokuments mit Angabe, ausser unterteilt, der veröffentlichten Teile	Zustellungsdatum	Publiziert in (Publ.)
1	DE 43 25 786 A (HENKEL KGAA) 2 Februar 1995 (1995-02-02) • Spalte 3, Zeile 48 - Spalte 4, Zeile 16, Abteilung 2 •	1.3.4	CD/CN/76 CD/CN/22 BRIDG/16 CD/CN/44
1	DATABASE MPI Section Ch, Week 198643 Derwent Publications Ltd, London, GB, Class 017, AN 1986-083916 IP002150043 • SU 1 216 176 A (SYNTH RUBBER RES), 7 März 1986 (1986-03-07) • Zusammenfassung •	1.5	
1	EP 0 358 255 A (UNICHEMA) 14 März 1990 (1990-03-14) • Spalte 2, Zeile 3 - Zeile 25, Beispiele •	1-6	
1	"Ullmann's Encyclopedia of Industrial Chemistry, 6 Aufl., Bd A 12, Seiten 480-483" 1986, VERLAGSGESELLSCHAFT CHEMIE, WEINHEIM IP002150041 • Seite 481, Punkt 3 1 3 •	1-6	CD/CN BOLD CD/CN
1	"Kirk-Othmer, Encyclopedia of Chemical Technology, 3 Aufl., Bd 11, Seiten 804-807" 1980, JOHN WILEY & SONS, NEW YORK IP002150042 • Seite 925, Zeile 28 - Seite 926, Zeile 12 •	1-6	
Der vorliegende Patentantrag wurde für alle Patentzustufen erstellt			
München		10 Oktober 2000	Saufert, 6
Klassifizierung nach GOST 15.001-74			
1. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 2. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 3. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 4. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 5. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 6. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen			



EINGELICHTE DOKUMENTE			
Anzahl	Bezeichnung des Dokuments mit Angabe, ausser unterteilt, der veröffentlichten Teile	Zustellungsdatum	Publiziert in (Publ.)
1	DATABASE MPI Section Ch, Week 198336 Derwent Publications Ltd, London, GB, Class A60, AN 1983-785486 IP002150044 • JP 58 126827 A (NIPPON OILS & FATS CO LTD), 26 Juli 1983 (1983-07-26) • Zusammenfassung •	1-6	
Der vorliegende Patentantrag wurde für alle Patentzustufen erstellt			
München		10 Oktober 2000	Saufert, 6
Klassifizierung nach GOST 15.001-74			
1. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 2. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 3. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 4. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 5. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen 6. der Erfindung zugrunde liegende Erfindung oder Erfindungen			

ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.

EP 00 11 4218

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der in obigen Bericht eingetragenen europäischen Patentanmeldungen angegeben.
Die Angaben über die Patentfamilien entsprechen dem Stand der Daten der Europäischen Patente am
Dieses Anhang dient nur zur Unterstützung und erfolgt ohne Gewähr.

18-10-2000

In Patentfamilien angegebene Patentnummern	Datum der Veröffentlichung	Mitglieder der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 4325786 A	02-02-1995	KEINE	
SU 1216176 A	07-03-1986	KEINE	
EP 358255 A	14-03-1990	AT 96208 T AU 617506 S BR 8904007 A CA 1329782 A DE 68911239 D DE 68911239 T ES 2947106 T IN 170612 A JP 1082870 C JP 2101031 A JP 6006250 S KR 9203099 S US 4990695 A ZA 8906076 A	15-12-1991 28-11-1981 20-03-1990 24-05-1994 20-01-1994 14-04-1994 16-02-1994 18-04-1992 18-11-1994 12-04-1990 02-02-1994 18-04-1992 08-02-1991 24-04-1991
JP 58126827 A	28-07-1983	KEINE	

Für weitere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Artikel 1 des Europäischen Patentsatzes, Nr. 4202



EP 00 11 4218 - Patent
Nr. 11 4218
18-10-2000
18-10-2000

Europäisches
Patentamt
Strasbourg
Frankreich

Europäisches
Patentamt
Strasbourg
Frankreich

Offices européens
des brevets
Strasbourg
France

Revez, Veronika
Beckenheimer Landstrasse 73-77
60325 Frankfurt am Main
ALLEMANIE

Datum
07.11.00

Zusammenfassung 99004327/A/7958	Anmeldung in der Europäischen Patentschrift Nr. 11 4218 00114218.1-2103-
Anmeldung in der Europäischen Patentschrift Nr. 11 4218 00114218.1-2103-	Anmeldung in der Europäischen Patentschrift Nr. 11 4218 00114218.1-2103-

Patentgesellschaft Aktiengesellschaft

MITTEILUNG

Das Europäische Patentamt (EPA) hat den europäischen Recherchenbericht zu der
obigen europäischen Patentanmeldung.

Wenn zutreffend, Kopien der in Patentfamilien angegebenen Schriften sind beigefügt.

☐ Zusätzliche Kopie(n) der in europäischen Patentfamilien angegebenen Schriften sind
beigefügt.

Die folgenden Angaben des Antrags wurden von der Recherchenabteilung genehmigt:

☒ Zusammenfassung ☒ Beschreibung

☐ Die Zusammenfassung wurde von der Recherchenabteilung abgeändert und der ursprüngliche Wortlaut ist
dieser Mitteilung beigefügt.

Die folgende Abbildung wird mit der Zusammenfassung veröffentlicht: 1



RÜCKERSTATTUNG DER RECHERCHENGEBÜHR

Falls Artikel 15 der Gebührenordnung in Anwendung kommt, ergibt sich eine gestundete Mitteilung der
Eingangsgebühr innerhalb der Fristenstellung der Recherchengebühren.